



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT 161.000/0003- IV/ST5/2012	UV/GSt/Ru/Hu	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	31.10.2012

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

Mit obiger Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) sollen neue Bestimmungen zur Einführung von Fahrradstraßen und Begegnungszonen geschaffen sowie ein Verbot des Telefonierens während des Radfahrens ohne Freisprecheinrichtung normiert werden, Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, die Radwegbenutzungspflicht in ihrem Zuständigkeitsbereich aufzuheben und schließlich soll der Zugang zum Ausweis für behinderte Personen gemäß § 29b vereinheitlicht und erleichtert werden.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 16.03.2011 zu einer 23. StVO-Novelle die meisten hier neuerlich vorgeschlagenen Änderungen positiv beurteilt und befürwortet daher grundsätzlich die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs, die zum Teil langjährig im Unterausschuss Radverkehr des Verkehrssicherheitsbeirates im BMVIT diskutiert und auch dort einhellig positiv bewertet wurden.

Zu einzelnen Bestimmungen nimmt die BAK wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 2 Abs 1 Z 2a):

Die neue Begegnungszone wird hier als „Fahrbahn“ und nicht als „Straße“ definiert. „Fahrbahn“ bezieht sich nur auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße und nicht auch zB auf Gehsteige. Damit wäre wiederum eine Trennung von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr möglich, was gerade in der Begegnungszone unerwünscht ist. Darüber hinaus passt die im Entwurf vorgesehene Definition nicht mit den Bestimmungen des neuen § 76c zusammen, wonach zB die Behörde durch Verordnung „Straßen, Straßenstellen und Gebiete“ zu Begegnungszonen erklären kann; oder zB auch nicht mit § 76 Abs 3, wonach

Fußgänger die Fahrbahn benützen dürfen (diese Regelung wäre nach der Definition des Entwurfes überflüssig).

Die BAK tritt dafür ein, dass in der Definition der Begriff „Straße“ verwendet wird, weil zum Charakter der Begegnungszone ja gerade das Miteinander der verschiedensten Verkehrsteilnehmer in ihrem gesamten Bereich gehört.

Zu Z 13 (§ 67 Abs 4):

Im Klammerausdruck am Ende des Absatzes müsste richtig auf „§ 53 Abs 1 Z 26 und 29“ verwiesen werden.

Zu Z 16 (§ 68 Abs 3 lit e):

Die BAK unterstützt die Einführung dieser neuen Bestimmung, wonach während des Radfahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung verboten ist.

Zu Z 28 (§ 103 Abs 12):

Die BAK vertritt die Auffassung, dass diese Novelle mit 01.01.2013 in Kraft treten sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.